

Zweite UN- Menschenrechtsbeschwerde Dr. Paul Perterer gegen die Republik Österreich vom 31.10.2011

Österreich weigert sich trotz staatsvertraglicher
tungen seit nunmehr 7 Jahren die VIEWS des UN-
Menschenrechtsausschusses vom 20.07.2004 im Fall Dr.
Perterer vs. Österreich anzuerkennen und begründet dies
damit, dass die VIEWS für Österreich unverbindlich seien.
Auch die damit befassten Höchstgerichte kommen zum
gleichen Ergebnis. Der Grund liegt darin, dass Österreich
trotz einhelligem Beschluss des Nationalrates seit 1988
(=33 Jahre!!) kein Durchführungsgesetz zum
len Pakt über bürgerliche und politische Rechte erlassen
hat.

31.10.2011

Dr. Paul Perterer, 5753 Saalbach, Löhnersbachweg 102, Österreich

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	5
1.1	Darstellung der rechtlichen Situation in Österreich.....	5
1.1.1	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978).....	5
1.1.2	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention, BGBl. Nr. 40 vom 25.01.1980).....	6
1.1.3	Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalt (BGBl. 105/1988).....	6
2	Views vom 20.07.2004 - Perterer gegen Österreich.....	8
2.1	Stellungnahmen: „Die Views des UN-MRA sind für Österreich verbindlich“.....	9
2.1.1	Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak vom 04.10.2005.....	9
2.1.2	Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Alexander Morawa vom 12.10.2005.....	10
2.1.3	Stellnahme Univ.-Prof. Dr. Funk vom 11.10.2005.....	10
2.1.4	Gutachten Rechtsanwalt Dr. Hollaender vom 31.12.2007.....	11
2.1.5	These Dr. Perterer / Dr. Lederbauer vom 24.05.2009.....	14
3	Urteile: „Die Views sind für Österreich nicht verbindlich“.....	16
3.1	Urteil Oberster Gerichtshof vom 06.05.2008.....	16
3.2	Beschluss Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2006.....	19
3.3	Beschluss Verfassungsgerichtshof vom 19.09.2011.....	20
4	Resüme.....	20
5	Anlagenverzeichnis.....	20

Österreich weigert sich trotz staatsvertraglicher Verpflichtungen seit nunmehr 7 Jahren die VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses vom 20.07.2004 anzuerkennen und begründet dies damit, dass die VIEWS für Österreich unverbindlich seien. Auch die damit befassten Höchstgerichte schließen sich dieser Rechtsansicht des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes an.

Ich habe mich in den vergangenen 7 Jahren seit 2004 vergeblich um die Anerkennung der VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses durch die Republik Österreich bemüht. Die Bemühungen sind auf der Homepage <http://so-for-humanity.com2000.at> dokumentiert und können dort nachgelesen werden.

Trotz umfangreichen Schriftverkehrs¹ mit

- Bundespräsident Dr. Fischer
- Bundeskanzler Dr. Schüssel, Dr. Gusenbauer und Faymann
- Mitgliedern der Bundesregierung
- Mitgliedern des Nationalrates
- Mitgliedern des Bundesrates
- Salzburger Landesregierung
- Amnesty International Österreich
- Volksanwaltschaft
- den politischen Parteien SPÖ, ÖVP, FPÖ, GRÜNE, BZÖ
- Österreichs Universitäten

konnte kein Durchbruch erreicht werden.

Parlamentarische Anfragen² der GRÜNEN und dem BZÖ an Mitglieder der Bundesregierung haben immer gleich geendet → für Österreich seien die VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses unverbindlich.

Ersuchen um ein persönliches Gespräch wurden von Bundespräsident Dr. Fischer, Bundeskanzler Dr. Schüssel, Dr. Gusenbauer und Faymann beharrlich abgelehnt.

Daher habe ich im Sommer 2005 eine Klage³ auf Schadenersatz gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg eingebracht. In dritter Instanz wurde vom Obersten Gerichtshof mit Urteil⁴ vom 08.05.2008 im Revisionsverfahren festgestellt: **Die VIEWS des MRA sind unverbindlich, weil der Pakt selbst mangels Ausführung des Erfüllungsvorbehaltes nach Art 50 Abs 2 B-VG in Österreich nicht unmittelbar anwendbar ist.**

Die Klage⁵ vom 16.03.2006 wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss⁶ vom 25.09.2006 wegen Unzuständigkeit des Gerichtshofes zurückgewiesen.

Ebenso wurde die Klage⁷ vom 11.04.2011 vom Verfassungsgerichtshof wiederum mit Beschluss⁸ vom 19.09.2011 wegen Unzuständigkeit des Gerichtshofes zurückgewiesen. Der Beschluss des Ver-

¹ Siehe Anlage A

² Siehe Anlage B

³ Siehe Anlage C

⁴ Siehe Anlage D

⁵ Siehe Anlage E

⁶ Siehe Anlage F

⁷ Siehe Anlage G

fassungsgerichtshofes kam unter Mitwirkung eines befangenen Richters zustande und ist damit rechtswidrig. Dr. Georg Lienbacher war als ehemaliger Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt mit dem Fall Perterer befasst und ist damit jedenfalls als befangen anzusehen.

Somit liegen nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges die Voraussetzungen für eine Beschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuss vor.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Republik Österreich, weil es die Organe der Republik trotz Genehmigung des Staatsvertrages „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ seit 1988 unterlassen haben, ein Ausführungsgesetz zu erlassen, damit die VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses für Österreich verbindlich sind.

Durch die Weigerung VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses anzuerkennen verstößt die Republik Österreich auch gegen Artikel 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention wonach „eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen.“

Es wird Aufgabe des UN-Menschenrechtsausschusses sein, Mittel und Wege zu finden, damit Vertragsparteien des CCPR und Unterzeichnerstaaten des Fakultativprotokoll durch die internationale Gemeinschaft der Mitgliedsstaaten der UNO unter Androhung von Sanktionen gezwungen werden mit der UNO abgeschlossene Staatsverträge innerstaatlich umzusetzen.

Eine äußerst wirksame Sanktionsdrohung wäre, solche Staaten von Funktionen in UNO Organen auszuschließen bzw. zu suspendieren, bis VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses - einem Organ der UNO - innerstaatlich umgesetzt werden.

Gelingt es dem UN-Menschenrechtsausschuss bzw. der Staatengemeinschaft der UNO nicht, dass die VIEWS des Ausschusses für die Vertragsstaaten verbindlich sind, haben sich die Mitglieder des UN-Menschenrechtsausschusses ernsthaft die Frage zu stellen, ob der Ausschuss dann noch eine Daseinsberechtigung besitzt oder bloß zur Beruhigung einer aufgebrachtten Volksseele dient.

Mit der Entscheidung über die vorliegende Beschwerde gegen die Republik Österreich entscheidet der Ausschuss gleichzeitig über seine Zukunft = Durchschlagskraft.

An den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen wird wegen Existenzgefährdung des Beschwerdeführers der Antrag gestellt das Verfahren beschleunigt abzuwickeln, geht es doch nur um die Frage, ob Österreich auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtung weiterhin auf dem Rechtsstandpunkt beharren kann, dass die Views des UN-Menschenrechtsausschusses vom 20.07.2004 unverbindlich sind und keine Verpflichtung Österreichs besteht für den Verlust meines Arbeitsplatzes eine angemessene Entschädigungszahlung in der Form zu leisten, als mir der Verdienstentgang seit meiner Entlassung als Amtsleiter der Gemeinde Saalfelden voll ersetzt und nach Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters eine Pension bezahlt wird.

Um nach 7 Jahren erfolgloser Bemühungen um Anerkennung der VIEWS vom 20.07.2004 durch die Republik Österreich nicht als Sozialfall zu enden, möge die Republik einstweilig verpflichtet werden, an mich ab sofort eine monatliche Entschädigungszahlung in Höhe von vorerst 2/3 meines Gehaltes zu leisten, wobei als Berechnungsgrundlage jenes Gehalt heranzuziehen ist, als wäre ich noch immer Amtsleiter der nunmehrigen Staatgemeinde Saalfelden.

⁸ Siehe Anlage H

1 Ausgangslage

1.1 Darstellung der rechtlichen Situation in Österreich

Die Übernahme von Völkerrecht in das österreichische Recht basiert grundsätzlich auf Art. 9 und Art. 50 Bundes-Verfassungsgesetz.

Artikel 9. (1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 zu genehmigenden Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte des Bundes auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen und kann die Tätigkeit von Organen fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechtes geregelt werden.

Artikel 50. (1) Politische Staatsverträge, andere nur, sofern sie gesetzändernden oder gesetzergänzenden Inhalt haben und nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Soweit solche Staatsverträge Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln,

bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Anlässlich der Genehmigung eines unter Absatz 1 fallenden Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 und Abs. 2 sind Art. 42 Abs. 1 bis 4 und, wenn durch den Staatsvertrag Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, Art. 44 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Abs. 1 gefaßten Genehmigungsbeschluß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen.

Völkerrechtliche Verträge, die so konkret formuliert sind, dass sie „self executing“- Charakter haben, werden nach parlamentarischer Genehmigung im BGBl kundgemacht und erlangen dadurch sowohl innerstaatliche Geltung (Adoption) als auch unmittelbare Anwendbarkeit. Bei „non self executing“- Verträgen sind diese durch Nationalratsbeschluss (Art. 50 B-VG) oder Anordnung des Bundespräsidenten (Art. 65 B-VG) durch das Erlassen von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen. Nach dieser *Transformation* richtet sich letztendlich auch der Rang der vr. Verträge in der österreichischen Rechtsordnung (Verordnung oder Gesetz). (Lösungshinweis (Schmalenbach) FP aus Völkerrecht und internationale Verträge)

Artikel 65. (1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. Er kann anlässlich des Abschlusses eines

nicht unter Artikel 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Artikel 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch gesetzergänzend ist, anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

1.1.1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978)

Beschluss Nationalrat:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Vorbehalten wird genehmigt.

Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.⁹

⁹ Ein solches Durchführungsgesetz wurde seit 1988 nicht erlassen und nur deshalb sind VIEWS des Un-Menschenrechtsausschusses in Österreich nicht verbindlich. Es ist beinahe schizophren eine Beschwerdeführung an den UN-Menschenrechtsausschuss zuzulassen, wenn schon von vorneherein feststeht, dass die VIEWS des Ausschusses ohnehin nicht umgesetzt werden.

Artikel 2 Absatz 1

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ... zu gewährleisten.

Artikel 2 Absatz 3

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich

a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verlet-

zung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;

b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

1.1.2 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention, BGBl. Nr. 40 vom 25.01.1980)

Artikel 26 Pacta sunt servanda

Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

Artikel 27 Innerstaatliches Recht und Einhaltung von Verträgen

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. ...

Beschluss Nationalrat:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang wird genehmigt.

1.1.3 Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalt (BGBl. 105/1988)

Beschluss Nationalrat:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Vorbehalt wird genehmigt.

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokollens wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch einen Vertragsstaat zu sein.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. ...

(2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind.

Österreichs Vorbehalt zum Fakultativprotokoll

Die Republik Österreich ratifiziert das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit der Maßgabe, dass – über die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 dieses

Protokolls hinaus – der mit Artikel 28 des Paktes eingerichtete Ausschuss für Menschenrechte eine Mitteilung einer Person nur dann behandelt, wenn klargestellt ist, dass dieselbe Angelegenheit nicht

bereits von der durch die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit eingerichteten Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden ist.

Schon Artikel 9 Absatz 1 der Österreichischen Bundesfassung enthält die Bestimmung, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind. Im Wiener Übereinkommen vom 23.05.1969 über das Recht der Verträge wurden die bis dahin allgemein geltenden und anerkannten Regeln des Völkerrechtes in einem Vertragswerk niedergeschrieben. Es darf davon ausgegangen werden, dass sowohl der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte wie auch das Fakultativprotokoll zum CCPR als Verträge im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention anzusehen sind, genehmigte doch in beiden Fällen der Nationalrat den Abschluss dieser Staatsverträge. Somit sind beide Verträge für Österreich verbindlich und nach Treu und Glauben zu erfüllen (pacta sunt servanda).

Zuletzt wurde dieser Grundsatz im Jänner 2007 in der Präambel des Regierungsübereinkommens zwischen SPÖ und ÖVP unmissverständlich außer Streit gestellt. Bei der Erfüllung von völkerrechtlichen Verträgen kann sich ein Vertragsstaat auch nicht darauf hinausreden, dass der Vertrag nicht zu erfüllen sei / erfüllt werden könne, weil es auf innerstaatlicher Ebene kein entsprechendes Gesetz gäbe. Der Grundsatz „pacta sunt servanda“ ist in der Regierungserklärung 2008 nicht mehr enthalten, doch ist damit der Grundsatz von Treu und Glauben nicht außer Kraft gesetzt.

Obwohl das Fehlen eines Durchführungsgesetzes zum CCPR seit Jahren hinlänglich bekannt ist, haben es die bisherigen Regierung Schüssel, Gusenbauer und jetzt Faymann nicht der Mühe wertgefunden, dieses Manko zu beheben und damit die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Views des UN-MRA auch in Österreich umgesetzt werden können. So beruft man sich immer auf das Fehlen entsprechender Durchführungsgesetze und lässt erfolgreiche Beschwerdeführer im Regen stehen.

Eine Kernaussage der Wiener Vertragsrechtskonvention lautet:

Eine Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.
Artikel 27

Demzufolge ist es absolut egal, ob aus innerstaatlicher Sicht ein Vertrag Bestandteil der nationalen Rechtsordnung geworden ist oder nicht. Eine unterlassene Transformation in innerstaatliches Recht ist somit kein Grund für die Nichterfüllung eines Vertrages. Das trifft auch auf den CCPR zu, der rein formaljuristisch seit 33 Jahren und das Zusatzprotokoll seit 23 Jahren, mangels einer entsprechenden Gesetzgebung durch den Nationalrat noch immer nicht in die österreichische Rechtsordnung eingegliedert wurde.

Im Zusammenhang mit dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte und dem Fakultativprotokoll zum CCPR sind zweierlei Vorbehalte auseinander zu halten:

Erfüllungsvorbehalt zum CCPR	Vorbehalt zum Fakultativprotokoll
Der Abschluss des Staatsvertrages wurde vom Nationalrat mit der Maßgabe genehmigt, dass dieser durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sei. Damit konnte dem CCPR grundsätzlich zugestimmt werden, ohne auch schon gleichzeitig die entsprechenden (Durchführungs-)Gesetze zu dessen innerstaatlichen Umsetzung erlassen zu müssen.	Das Fakultativprotokoll wurde von Österreich mit dem Vorbehalt ratifiziert, dass der Ausschuss für Menschenrechte eine Mitteilung einer Person nur dann behandelt, wenn klar gestellt ist, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits von der durch die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit eingerichteten Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden ist.

Der Beschluss eines Erfüllungsvorbehaltes kann jedoch nicht so verstanden und ausgelegt werden, dass es niemals zu einer entsprechenden Gesetzgebung kommt / kommen muss. Wozu denn einen Staatsvertrag überhaupt genehmigen, wenn hinterher nicht die entsprechenden Gesetze zu dessen Umsetzung erlassen werden? Das würde ja keinen Sinn machen und auch nicht der Vertragsabsicht entsprechen!

Somit entbindet weder der eine noch der andere „Vorbehalt“ Österreich von der vertraglichen Verpflichtung, **dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.**

Damit hat Österreich als Vertragsstaat des CCPR in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll den VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses zu entsprechen und erfolgreichen Beschwerdeführern ein wirksames Rechtsmittel bei gleichzeitiger Gewährung einer angemessenen Entschädigungszahlung zur Verfügung zu stellen. Ein solches wirksames Rechtsmittel wäre jedenfalls die amtswegige Aufhebung der letztinstanzlichen innerstaatlichen Entscheidung, die Anlass für die Beschwerdeführung an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen war.

2 Views vom 20.07.2004 - Perterer gegen Österreich

SFH-0143 / UN Menschenrechtsausschuß - VIEWS vom 20.07.2004 PERTERER vs AUSTRIA

(nicht amtliche) Übersetzung ins Deutsche durch das Bundeskanzleramt
» Views vom 20.07.2004 (Perterer)

11. Der Menschenrechtsausschuss vertritt gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zum CCPR die Auffassung, dass der ihm vorliegende Sachverhalt eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 CCPR offenbart.

12. Gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR ist der Vertragsstaat verpflichtet, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Vertragsstaat ist auch verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern.

13. Eingedenk der Tatsache, dass der Vertragsstaat mit der Annahme des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, über eine Verletzung des Paktes zu entscheiden, und dass sich der Vertragsstaat gemäß Art. 2 CCPR verpflichtet, allen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen oder seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten und bei Feststellung einer Verletzung eine wirksame und durchsetzbare Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen, wünscht der Ausschuss, vom Vertragsstaat innerhalb von 90 Tagen Informationen über die zur Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu erhalten. Der Vertragsstaat wird auch ersucht, die Auffassung des Ausschusses zu veröffentlichen.

2.1 Stellungnahmen: „Die Views des UN-MRA sind für Österreich verbindlich“

2.1.1 Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak vom 04.10.2005¹⁰

SFH-0010 / Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak vom 04.10.2005 zur Rechtssache Dr. Perterer gegen Land Salzburg und Republik Österreich
betreffend die völkerrechtliche Bedeutung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte

- 1.1 Obwohl sich die Vertragsstaaten des Paktes einschließlich Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. C des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet haben „*dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen*“ weigert sich die Republik Österreich, die Views des Ausschusses vom 20.07.2004 anzuerkennen und innerstaatlich umzusetzen.
- 1.2 Dies ist umso bemerkenswerter, als der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 31/80 vom 29. März 2004 über die Natur der allgemein rechtlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten aufgrund des Paktes unmissverständlich klar macht, das Art. 2 Abs. 3 die Vertragsstaaten verpflichtet, Personen, deren Rechte aufgrund des Paktes verletzt wurden, Wiedergutmachung zu gewähren.
- 1.3 Mit Ratifizierung des Fakultativprotokolls hat Österreich die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel eine Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen einzubringen.
- 1.4 Unbestritten ist, dass der Ausschuss in seiner Entscheidung im Fall Perterer gegen Österreich vom 20.07.2004 Verletzungen des Paktes durch Österreich festgestellt und darin ausdrücklich ausgesprochen hat, dass Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 des Paktes verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Keinesfalls können die Worte „*Geltung verschaffen*“ in Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes dahingehend interpretiert werden, dass ein Beschwerdeführer, der nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vor dem Ausschuss Recht bekam, nunmehr neuerlich den innerstaatlichen Rechtsweg zur Durchsetzung der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses bestreiten müsse.

¹⁰ Siehe Anlage I

2.1.2 Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Alexander Morawa vom 12.10.2005¹¹

SFH-0152 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr. Alexander H.E. Morawa vom 12.10.2005 zur Durchsetzung der Views vom 20.07.2004

Die vorliegende Rechtssache ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich.

- 1.1 Materiell wird sich schwerlich bestreiten lassen, dass das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist (und zwar auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene, wozu der Pakt zählt, sowie durch eine konsequente administrative Praxis) und auch für Verwaltungsverfahren generell sowie für Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene gilt.
- 1.2 Somit hat ein Beamter das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren. Welches die österreichische Rechtsordnung garantiert ...
- 1.3 Dass diese Entscheidung umgesetzt werden muss, ist unbestreitbar. Es verbleibt nur die Frage wie.
- 1.4 Der Fall Perterer ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich.

2.1.3 Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Funk vom 11.10.2005¹²

SFH-0151 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr.Bernd-Christian Funk vom 11.10.2005 zur Rechtssache Dr.Perterer

... alle Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird ...

- 1.1 Art. 9 Abs. 2 der Österreichischen Bundesverfassung enthält die Bestimmung, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes als Bestandteil des Bundesrechtes gelten.
- 1.2 Entsprechend dem Grundsatz völkerrechtskonformer Auslegung haben die Gerichte und Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird.
- 1.3 Diese Verpflichtung ist für die zuständigen österreichischen Stellen - unbeschadet des Erfüllungsvorbehaltes - verbindlich.

¹¹ Siehe Anlage J

¹² Siehe Anlage K

2.1.4 Gutachten Rechtsanwalt Dr. Hollaender vom 31.12.2007¹³

SFH-0740 / GUTACHTEN ao. Univ.-Prof. Dr. Adrian Hollaender vom 31.12.2007 - Das Ergebnis: Die Views des UN-Menschenrechtsausschusses sind für Österreich VERBINDLICH und UMZUSETZEN.

Die VIEWS sind für Österreich als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll VERBINDLICH

Im Laufe der Zeit wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte um zwei für den Menschenrechtsschutz wesentliche Pakte erweitert, nämlich

- den **Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte** sowie
- den **Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte.**

Diese beiden internationalen Pakte haben den **Rang internationaler Abkommen**, sind also **bindende Rechtsinstrumente**, wie aus dem – das gesamte Völkerrecht tragenden – Grundprinzip „*Pacta sunt servanda*“ folgt.

In seinem **I. Teil** normiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 u.a. den grundlegenden **Umfang und Gegenstand der Verpflichtung** aller Staaten, die den Pakt unterzeichnet haben:

Gemäß Artikel 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 sind die **Vertragsstaaten verpflichtet**, allen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen oder seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen **die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten** und bei Feststellung einer Verletzung eine **wirksame und durchsetzbare Beschwerdemöglichkeit** zu eröffnen.

Artikel 2 Absatz 1 des Internationaler Pakts über bürgerliche und politische Rechte besagt: „**Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und** sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ... **zu gewährleisten.**“

Artikel 2 Absatz 2 besagt: „**Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich**, im Einklang mit seinem verfassungsmäßigen Verfahren und mit den Bestimmungen dieses Paktes die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen **Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in diesem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen**, soweit solche Vorkehrungen nicht bereits getroffen worden sind.“

Artikel 2 Absatz 3 besagt: „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein

¹³ Siehe Anlage L

Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;

- c) dafür **Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.**“

In weiterer Folge wurde durch das **Fakultativprotokoll zum Weltpakt für bürgerliche und politische Rechte**, auch die Möglichkeit der **Individualbeschwerde** („communication“) **beim UN-Menschenrechtsausschuss** eingeräumt.

Das **Fakultativprotokoll** zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist für **Österreich** am 10. 3. 1988 **in Kraft getreten**.

Die Republik Österreich hat mit der **Annahme des Fakultativprotokolls** die **Zuständigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses** anerkannt, **über** von Einzelpersonen behauptete **Verletzungen des Paktes zu entscheiden**.

Alle Vertragsstaaten des UN-Weltpakts für bürgerliche und politische Rechte, die auch das Fakultativprotokoll unterzeichnet haben, sind **zur innerstaatlichen Umsetzung** von Views des UN-Menschenrechtsausschusses **verpflichtet**.

Da **für die Republik Österreich das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte am 10. 3. 1988 in Kraft getreten** ist und die Republik Österreich mit der Annahme des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses, über von Einzelpersonen behauptete Verletzungen des Paktes zu entscheiden, anerkannt hat, ist **auch die Republik Österreich zur innerstaatlichen Umsetzung von Views des UN-Menschenrechtsausschusses verpflichtet**.

Angesichts der **auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtung** der Republik Österreich hat diese nämlich aufgrund des **Grundsatzes völkerrechtskonformer Auslegung** auch im Zuge der **innerstaatlichen Rechtsanwendung** den Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses Rechnung zu tragen.

Daraus resultiert insbesondere, dass die **Republik Österreich** als Vertragsstaat **verpflichtet** ist, nach Abschluss eines Individualbeschwerdeverfahrens beim UN-Menschenrechtsausschuss einem vor dem UN-Menschenrechtsausschuss erfolgreichen Beschwerdeführer **innerstaatlich** zur konkreten **Umsetzung der Views des UN-Menschenrechtsausschusses** zu verhelfen und ihm – im Falle von entsprechenden Ergebnissen der Views – erforderlichenfalls auch wirksamen **innerstaatlichen Rechtsschutz** und eine **angemessene (monetäre) Entschädigung** zur Verfügung zu stellen.

So wäre beispielsweise ein **innerstaatliches Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren**, das sich als Ergebnis der Feststellungen eines Beschwerdeverfahrens vor dem UN-Menschenrechtsausschuss als menschenrechtswidrig erwies, zu **erneuern**.¹³ Überdies wären einem erfolgreichen Beschwerdeführer die vollen **Vertretungskosten** im innerstaatlichen Verfahren und im Verfahren vor dem Menschenrechtsausschuss zu **ersetzen**.

Zu dem kommen – von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles abhängig – auch **monetäre Entschädigungsansprüche** in Betracht, soweit mit der vom UN-Menschenrechtsausschuss festgestellten Menschenrechtsverletzung im Zusammenhang stehend. So wäre etwa ein Beschwerdeführer, der infolge eines innerstaatlichen Verfahrens, das sich als Ergebnis der Feststellungen eines Beschwerdeverfahrens vor dem UN-Menschenrechtsausschuss als menschenrechtswidrig erwies, aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden ist, im Zuge der ge-

botenen Wiedergutmachung dienst- und besoldungsrechtlich unter Wahrung seiner Pensionsansprüche so zu stellen, als wäre er nicht entlassen worden. Gleichmaßen würde einem erfolgreichen Beschwerdeführer beim als Ergebnis menschenrechtswidriger innerstaatlicher Entscheidungen erfolgten Verlust eines im öffentlichen Bereich angesiedelten Arbeitsplatzes entsprechende Gehalts- bzw. Lohnnachzahlung bzw. –fortzahlung zu gewähren.

Alle Organe der Republik, gleich in welchem funktionellen Bereich, gleich welcher Staatsgewalt angehörend, **haben erforderlichenfalls mitzuwirken**. Das bedeutet, die Umsetzung kann durch die **Verwaltung** erfolgen, sie kann aber auch durch die **Rechtsprechung** erfolgen oder, wenn nötig, durch die **gesetzgeberische Gewalt**. Welcher Weg auch immer nach den Umständen des Einzelfalles geboten und tunlich erscheint, die **Republik Österreich** ist jedenfalls **verpflichtet**, die **Views des UN-Menschenrechtsausschusses** innerstaatlich **vollständig umzusetzen**. Auf welche Weise die Republik Österreich dies tut, bleibt ihr überlassen, doch das **Ergebnis** der Umsetzung muss **vollständig und erschöpfend** sein.

Dementgegen würde es vielmehr einen mehrfachen **Rechtsbruch** darstellen, wenn ein Vertragsstaat einerseits die Zuständigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, über die Einhaltung der aus dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte erfließenden Rechte zu wachen, anerkennt, andererseits aber dann Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses missachten würde. Eine solche Vorgangsweise wäre mit dem Grundsatz **völkerrechtskonformer Auslegung** der innerstaatlichen Rechtsordnung **unvereinbar**.

Gemäß der Verfassungsvorschrift des **Artikel 9 Absatz 1 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes** gelten die allgemein anerkannten **Regeln des Völkerrechts als Bestandteil des Bundesrechtes**. In diesem Zusammenhang hat der österreichische Verwaltungsgerechtshof die Auffassung vertreten, dass zu den durch Artikel 9 B-VG rezipierten Regeln vor allem der **Grundsatz der Vertragstreue** zählt¹⁷ und **alle innerstaatliche Vorschriften so ausulegen** sind, dass sie **nicht mit den zwischenstaatlichen Verpflichtungen Österreichs in Widerspruch** geraten.

Dass der UN-Menschenrechtspakt als solcher infolge einer Ratifikation mit **Erfüllungsvorbehalt** gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nach der Judikatur innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist, stellt eine von Österreich zu vertretende, nun schon allzulang langwährende **legistische Untätigkeit** dar, ändert aber nichts an der die Republik Österreich treffenden **Umsetzungsverpflichtung im jeweiligen Einzelfall**, zumal Österreich ja mit **erfolgter Ratifizierung des Fakultativprotokolls in völkerrechtlich verbindlicher Weise** allen seiner Jurisdiktion unterstehenden **Personen die rechtliche Möglichkeit eingeräumt** hat, nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges eine **Individualbeschwerde (Mitteilung) an den UN-Menschenrechtsausschuss** einzubringen, der darüber in Form einer „**authoritative interpretation of the Covenant under international law**“ entscheidet, sodass diesbezüglich die **Republik Österreich eine unbedingte Umsetzungsverpflichtung** trifft.

Resümierend lässt sich somit als klare und eindeutige **Conclusio** festhalten, dass die **Republik Österreich** aufgrund des am 10. 3. 1988 in Kraft getretenen **Fakultativprotokolls** zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte **verpflichtet ist**, die **Views des UN-Menschenrechtsausschusses** innerstaatlich **vollständig umzusetzen** und angesichts der **auf internationaler Ebene verbindlich eingegangenen Verpflichtung** der Republik Österreich unter Beachtung des **Grundsatzes völkerrechtskonformer Auslegung** auch **im innerstaatlichen Bereich** den Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses durch **restlose Klagslosstellung** und **angemessene Entschädigung**³¹ von sich vor dem UN-Menschenrechtsausschuss als erfolgreich erwiesen habenden Individualbeschwerdeführern umfassend Rechnung zu tragen.

2.1.5 These Dr. Perterer / Dr. Lederbauer vom 24.05.2009¹⁴

SFH-1101 / Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll

THESE Lederbauer / Perterer: Durch die Ratifizierung des Fakultativprotokolles ist in Österreich der Erfüllungsvorbehalt zum CCPR lex lege weggefallen.

Die Bestimmung in der Bundesverfassung, wonach die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind, war bereits Jahrzehnte vor dem CCPR, dem Fakultativprotokoll und der Wiener Vertragsrechtskonvention ein elementarer Bestandteil der Österreichischen Bundesverfassung.

Seit der Wiener Vertragsrechtskonvention im Jahr 1969 sind diese Regeln des Völkerrechts in einem Vertragswerk festgehalten und niedergeschrieben. Österreich ist diesem Vertragswerk durch die Genehmigung des Staatsvertrages über das „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang“ allerdings erst im Jahr 1980 beigetreten.

Unabhängig davon waren jedoch die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gemäß Artikel 9 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz bereits im Zeitpunkt der Genehmigung des Staatsvertrages über den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ im Jahr 1978 im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention zu sehen und auszulegen.

Im Zusammenhang mit dem Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte und dem Fakultativprotokoll zum CCPR sind zweierlei Vorbehalte auseinander zu halten:

Erfüllungsvorbehalt zum CCPR	Erfüllungsvorbehalt zum Fakultativprotokoll
Der Abschluss des Staatsvertrages wurde vom Nationalrat mit der Maßgabe genehmigt, dass dieser durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sei. Damit konnte dem CCPR grundsätzlich zugestimmt werden, ohne auch schon gleichzeitig die entsprechenden (Durchführungs-) Gesetze zu dessen innerstaatlichen Umsetzung erlassen zu müssen.	Das Fakultativprotokoll wurde von Österreich mit dem Vorbehalt ratifiziert, das der Ausschuss für Menschenrechte eine Mitteilung einer Person nur dann behandelt, wenn klargestellt ist, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits von der durch die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit eingerichteten Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden ist.

Der Beschluss eines Erfüllungsvorbehaltes kann jedoch nicht so verstanden und ausgelegt werden, dass es niemals zu einer entsprechenden Gesetzgebung kommt / kommen muss. Wozu denn einen Staatsvertrag überhaupt genehmigen, wenn hinterher nicht die entsprechenden Gesetze zu dessen Umsetzung erlassen werden? Das würde ja keinen Sinn machen und auch nicht der Vertragsabsicht entsprechen!

Somit entbindet weder der eine noch der andere „Vorbehalt“ Österreich von der vertraglichen Verpflichtung, **dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.**

Damit hat Österreich als Vertragsstaat des CCPR in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll den VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses zu entsprechen und erfolgreichen Beschwerdeführern ein wirksames Rechtsmittel bei gleichzeitiger Gewährung einer angemessenen Entschädigungszahlung zur Verfügung zu stellen. Ein solches wirksames Rechtsmittel

¹⁴ Siehe Anlage M

wäre jedenfalls die amtswegige Aufhebung der letztinstanzlichen innerstaatlichen Entscheidung, die Anlass für die Beschwerdeführung an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen war.

Tatsache ist, dass es seit 30 Jahren unterlassen wurde, entsprechende Gesetze zu erlassen, damit den VIEWES des MRA auf Grundlage des CCPR in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll Verbindlichkeit zukommt, weshalb erfolgreichen Beschwerdeführern bislang von der Republik Österreich ein wirksames Rechtsmittel und eine angemessene Entschädigungszahlung verweigert wird ...

Die Wiener Vertragsrechtskonvention und das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurden vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes beschlossen. Damit sind diese beiden Vertragswerke als einfache Bundesgesetze Bestandteil der Österreichischen Rechtsordnung geworden und unmittelbar anwendbar.

Bei der Genehmigung des Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde es vom National 10 Jahre nach dessen Genehmigung offensichtlich nicht für notwendig gehalten (eher wohl übersehen) ein eigenes Durchführungsgesetz zu erlassen, weil ohnehin die im Pakt garantierten Rechte bereits in der Österreichischen Rechtsordnung verankert seien.

Für diese, von Außenministerin Dr. Plassnik in der Anfragebeantwortung vom 18.05.2006 vertretene Auffassung spricht, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das dazugehörige Fakultativprotokoll eine unzertrennliche Einheit bilden.

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte hingegen kann für sich alleine bestehen, allerdings mit der Folge, dass damit noch kein Beschwerderecht an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen begründet wird bzw. abgeleitet werden kann.

Erst mit dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eröffnet sich für Staatsbürger die Möglichkeit nach Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens bei behaupteten Paktverletzungen sich mit einer Beschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zu wenden. Das wiederum setzt zwingend voraus, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte direkter Bestandteil des Bundesrechtes und unmittelbar anwendbar ist. Wäre es anders, würde ja die Rechtsgrundlage für eine Beschwerdeführung völlig fehlen.

Daher ist die Genehmigung des Staatsvertrages über das Fakultativprotokoll im Jahr 1988 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1978 als Ersatz für das bisher fehlende Durchführungsgesetz zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anzusehen, ist also der Erfüllungsvorbehalt weggefallen.

Zur Veranschaulichung / besserem Verständnis dieser Rechtsansicht diene der folgende Vergleich:

STRAFGESETZBUCH – enthält die strafbaren Tatbestände und den Strafrahmen

STRAFPROZESSORDNUNG – regelt das Strafverfahren und endet mit Freispruch oder Verurteilung – bei einer Verurteilung ist es selbstverständlich, dass das URTEIL vollstreckbar ist, das muss nicht erst in jedem Einzelfall erneut festgestellt werden.

CCPR – enthält die durch den Pakt geschützten / garantieren Menschenrechte

FAKULTATIVPROTOKOLL – regelt das Beschwerdeverfahren vor dem Menschenrechtsausschuss der UNO und endet mit der Feststellung, ob im CCPR garantierte Rechte verletzt wurden oder nicht – bei einer festgestellten Paktverletzung sind die Vertragsstaaten verpflichtet erfolgreichen Beschwerden Geltung zu verschaffen, was wohl nicht mehr heißen kann, als die Entscheidung des Menschenrechtsausschusses anzuerkennen und dessen Forderung nach zur Verfügungstellung eines wirksamen Rechtsmittel bei gleichzeitiger Gewährung einer angemessenen Entschädigung auch tatsächlich umzusetzen.

So wie Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung einander bedingen, jedes für sich ohne dem anderen sinnlos / wirkungslos wäre verhält es sich mit CCPR und Fakultativprotokoll – CCPR ohne Fakultativprotokoll entfaltet keinerlei Wirkung, erst das Fakultativprotokoll schafft die Voraussetzung machung von Paktverletzungen.

So wie die Strafprozessordnung ein nach österreichischem Recht geltendes Strafgesetzbuch als Voraussetzung / Rechtsgrundlage hat, ist es auch beim Fakultativprotokoll einem in Geltung stehenden Bundesgesetz, für das es ohne CCPR keine Rechtsgrundlage gäbe.

Also ist mit Ratifizierung des Fakultativprotokolles der Erfüllungsvorbehalt zum CCPR gleichsam ex lege weggefallen, ohne eigens noch ein Ausführungsgesetz zum CCPR zu dessen Transformation in nationales österreichisches Recht erlassen / beschließen zu müssen.

3 Urteile: „Die Views sind für Österreich nicht verbindlich“

3.1 Urteil Oberster Gerichtshof vom 06.05.2008¹⁵

SFH-0825 / Urteil Oberster Gerichtshof vom 06.05.2008 - VIEWS des MRA sind unverbindlich

Der Revision wird nicht Folge gegeben: Die VIEWS des MRA sind unverbindlich, weil der Pakt selbst mangels Ausführung des Erfüllungsvorbehaltes nach Art 50 Abs 2 B-VG in Österreich nicht unmittelbar anwendbar ist.

Die Kernaussage des Urteils lautet:

Die VIEWS des MRA sind unverbindlich, weil der Pakt selbst mangels Ausführung des Erfüllungsvorbehaltes nach Art 50 Abs 2 B-VG in Österreich nicht unmittelbar anwendbar ist.

Hat der OGH das gegenständliche Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr.591/ 1978) übersehen und nicht erkannt, dass dieses

- Fakultativprotokoll und der
- Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr.591/ 1978) engstens zusammenhängen?

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ist nachzulesen:

¹⁵ Siehe Anlage D

" Beim Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte handelt es sich um eine gesetzesändernden bzw. um eine gesetzeseergänzenden Staatsvertrag. Er bedarf daher gemäß Art 50 Abs 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat.

Das Protokoll hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art 50 Abs 2 B-VG nicht erforderlich ist."

1. Warum hat der OGH bei seiner oa Entscheidung im Fall Perterer ganz offensichtlich die Tatsache nicht beachtet, dass das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte engstens zusammenhängen?
2. Warum hat der OGH bei seiner oa Entscheidung im Fall Perterer ganz offensichtlich die Tatsache nicht beachtet, dass das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich ist , sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art 50 Abs 2 B-VG nicht erforderlich ist."

Aus dieser einfachen Darstellung ist ganz klar zu erkennen, dass die oa Entscheidung des OGH:

Die VIEWS des MRA sind unverbindlich, weil der Pakt selbst mangels Ausführung des Erfüllungsvorbehaltes nach Art 50 Abs 2 B-VG in Österreich nicht unmittelbar anwendbar ist.

ganz einfach falsch war!

Richtig ist vielmehr, dass durch die Ratifizierung des "Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" klargestellt wurde,

- dass dieses mit dem "Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" engstens zusammenhängt,

- dass diese der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich ist

und

- dass für das "Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte" eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art 50 Abs 2 B-VG nicht erforderlich ist."

SFH-0836 / Anmerkungen Dr. Perterer zum Urteil des OGH vom 06.05.2008
 ... OGH billigt mit seinem Urteil Machtmissbrauch durch die Regierung ...

In Artikel 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention wurde festgeschrieben, dass sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrages zu rechtfertigen → **das Fehlen eines Durchführungsgesetzes zum CCPR seit 30 Jahren kann also keine Begründung für den OGH in seinem Urteil sein, dass VIEWS des Menschenrechtsausschusses für Österreich unverbindlich sind.**

Auch der in der Regierungserklärung vom Jänner 2007 enthaltene Grundsatz „**pacta sunt servanda**“ ist bereits in Artikel 26 der Wiener Vertragsrechtskonvention nachzulesen, wo geschrieben steht: **Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.**

Der OGH bekennt sich in seinen Ausführungen zur „herrschenden Lehre“ und schließt sich dieser an, wonach den Views des MRA keine Verbindlichkeit zukomme.

Im Akt befinden sich jedoch auch anders lautende Stellungnahmen / Gutachten von anerkannten und renommierten Universitätsprofessoren:

- a) Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. NOWAK vom 04.10.2005
- b) Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. FUNK vom 11.10.2005
- c) Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. MORAWA vom 12.10.2005
- d) Gutachten ao.Univ.-Prof. Dr. HOLLAENDER vom 31.12.2007

Mit den Stellungnahmen NOWAK, FUNK und MORAWA setzt sich der OGH in seiner Urteilsbegründung überhaupt nicht auseinander. Beim Gutachten HOLLAENDER spricht der OGH von einer Lehrmeinung, die völlig den Umstand negiere, „*das der Nationalrat beschlossen hat, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen und daher nicht unmittelbar anwendbar ist.*“

Der OGH hat damit die seit 30 Jahren bestehende Untätigkeit zur Erlassung von Durchführungsgesetzen zum CCPR absegnet und den Machtmissbrauch in der Gesetzgebung durch Unterlassung gebilligt. **Damit hat der OGH selbst den Boden des Rechtsstaates verlassen**, wohl im Wissen und Vertrauen darauf, dass seine URTEILE – auch wenn sie noch so fehlerhaft sind – sakrosankt, also unantastbar sind.

In einer so weitreichenden, noch nicht ausjudizierten und komplexen Rechtsmaterie, wurde wohl nur deshalb auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet um sich keinen unangenehmen Fragen stellen zu müssen. **Damit hat jedoch der OGH selbst das Recht des Klägers auf ein faires Verfahren verletzt** und diesem in der EMRK und dem CCPR verankerten Recht einen Fußtritt versetzt. Oder anders ausgedrückt: **Der OGH setzt sich über EMRK und CCPR einfach hinweg und tut so als gäbe es die beiden Menschenrechtspakte gar nicht.**

Warum also soll der Grundsatz von Treu und Glauben nicht auch für den Bereich der Gesetzgebung gelten?

Wird vom Nationalrat ein Beschluss gefasst, so kann man doch davon ausgehen, dass dieser

- a) im Einklang mit der Bundesverfassung steht und gegen kein Gesetz verstößt (die letzte Kontrolle darüber hat der VfGH),
- b) der gefasste Beschluss auch vollzogen = in die Tat umgesetzt wird.
- c) Ein Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 Abs 2 B-VG dient nur dazu um Zeit für die innerstaatliche Umsetzung eines Staatsvertrages zu gewinnen, damit dessen Rechte und Pflichten unmittelbar anwendbar werden. Bestünde diese Möglichkeit nicht, müssten bereits alle Durchführungsgesetze und Verordnungen im Zeitpunkt der Genehmigung des Staatsvertrages dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorliegen.

- d) Dieser **Erfüllungsbehalt kann jedoch nicht als Rechtfertigung / Ausrede / Begründung dafür herangezogen werden, dass die Views des MRA unverbindlich sind.**
- e) Die Verantwortung dafür, dass der Erfüllungsvorbehalt beim CCPR nach 30 Jahren noch immer besteht, liegt bei der Parlamentsdirektion, die im Rahmen der bestehenden Geschäftsordnung die Umsetzung der gefassten Beschlüsse in die Wege zu leiten und alles dazu Notwendige zu veranlassen hat. Das gilt auch für Erfüllungsvorbehalte: **es ist Aufgabe der Parlamentsdirektion darauf zu achten bzw. immer wieder zu mahnen, die notwendigen Regierungsvorlagen einzubringen, um bestehende Erfüllungsvorbehalte umzusetzen / aufzulösen.** Geschieht dies nicht, müssen dafür die Nationalratspräsidenten einstehen und sich dem Vorwurf aussetzen, mitverantwortlich dafür zu sein, dass der Erfüllungsvorbehalt zum CCPR seit 30 Jahren noch immer besteht.

Die Mitglieder der Bundesregierung haben bei Amtsantritt einen feierlichen Eid abgelegt und geschworen, die Gesetze des Bundes zu beachten und damit wohl auch zu vollziehen → also auch bestehende Erfüllungsvorbehalte umzusetzen. **Die Bundesregierung trägt damit die politische Verantwortung für das Geschehen im Nationalrat.**

3.2 Beschluss Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2006¹⁶

SFH-0523 / Klage Dr. Perterer vom 16.03.2006 gegen das Land Salzburg und die Republik Österreich wird vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen
Beschluss Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2006, Zl. A 9/-06-4 / Begründung: Weder aus dem Internationalen Pak über bürgerliche und politische Rechte, noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten (zur EMRK vgl. VfSlg. 17.002/2003)

Der Verfassungsgerichtshof sei zur Entscheidung über die Klage nicht zuständig und begründet dies wie folgt:

Weder aus dem Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte, noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten.

Die Klage ist daher ohne weiteres Verfahren wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

¹⁶ Siehe Anlage F

3.3 Beschluss Verfassungsgerichtshof vom 19.09.2011¹⁷

SFH-4388 Fall Perterer gegen Österreich: Beschluss VfGH vom 19.09.2011 - Klage wird zurückgewiesen, Kommentar Dr. Lederbauer vom 27.10.2011
Verfassungsgerichtshof erklärt sich für unzuständig

Der Verfassungsgerichtshof ist zur Entscheidung über die Klage nicht zuständig:

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits im Erkenntnis VfSlg. 17.897/2006 ausgesprochen hat, ist weder aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ein gemeinschaftlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten (zur EMRK vgl. VfSlg. 17.002/2003). Der Verfassungsgerichtshof sieht sich nicht veranlasst, von dieser Rechtsprechung abzugehen.

4 Resüme

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes vertritt ebenso wie der Oberste Gerichtshof die Rechtsmeinung, dass die Views für Österreich unverbindlich seien, weil es zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte keine Ausführungsgesetzgebung gibt. Wenn schon durch den Fall Perterer vs. Österreich hervorgekommen ist, dass es keine Ausführungsregelung zum CCPR gibt, so muss ernsthaft an die verantwortlichen Organe der Republik Österreich die Frage gestellt werden, warum es nicht möglich war, dieses Manko in den letzten 7 Jahren seit 2004 zu beheben.

Wenn sich die Republik Österreich weiterhin weigert zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte eine Durchführungsregelung zu erlassen **sind Menschenrechte in Österreich nicht durchsetzbar.**

5 Anlagenverzeichnis

- a) Schriftverkehr
- b) Anfragen und Anfragebeantwortungen
- c) Klage vom 04.08.2005 beim Landesgericht Salzburg gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg
- d) Urteil Oberster Gerichtshof vom 06.05.2008
- e) Klage vom 16.03.2006 beim Verfassungsgerichtshof gegen die Republik Österreich und das Land Salzburg
- f) Beschluss Verfassungsgerichtshof vom 25.09.2006
- g) Klage vom 11.04.2011 beim Verfassungsgerichtshof gegen die Republik Österreich
- h) Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak vom 04.10.2005
- i) Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Funk vom 11.10.2005
- j) Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Morawa vom 12.10.2005

¹⁷ Siehe Anlage H

- k) Rechtsgutachten Dr. Hollaender vom 31.12.2007
- l) These Dr. Lederbauer / Dr. Perterer vom 24.05.2009
- m) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalten (BGBl. 591/1978)
- n) Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalt (BGBl. 105/1988)
- o) Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang (BGBl. 40/1980)